

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

**B 12 Passau - Freyung (Prag);
Planfeststellung für den dreistreifigen Ausbau der B 12 nördlich
von Hutthurm von Bau-km 1+800 bis Bau-km 3+550, Abschnitt 2040,
Station 0,400 bis 2,150 im Gebiet des Marktes Hutthurm und der
Gemeinde Büchlberg, Landkreis Passau**

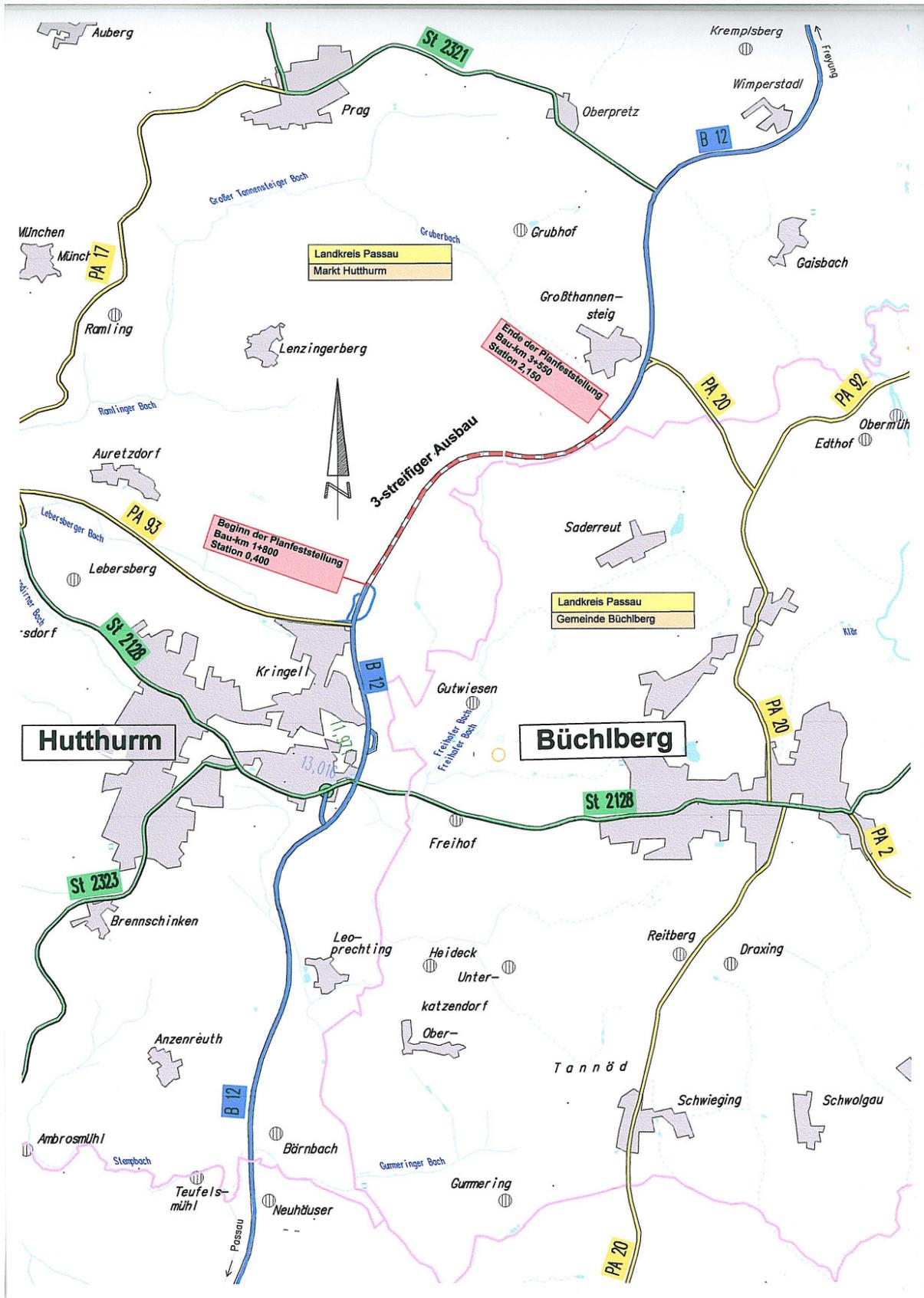
Landshut, 29.12.2010

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens	5
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	6
A Tenor	8
1. Feststellung des Plans	8
2. Festgestellte Planunterlagen	8
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	10
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	11
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	11
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Artenschutz	11
3.5 Verkehrslärmschutz	13
3.6 Landwirtschaft	13
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	13
3.8 Zusagen / Vereinbarungen	14
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	15
4.1 Gegenstand / Zweck	15
4.2 Plan	15
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	16
4.3.1 Rechtsvorschriften	16
4.3.2 Einleitungsmengen	16
4.3.3 Betrieb und Unterhaltung	16
4.3.4 Anzeigepflichten	16
4.3.5 Sonstiges	16
5. Straßenrechtliche Verfügungen	17
6. Entscheidungen über Einwendungen	18
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen	18
6.2 Zurückweisungen	18
7. Sofortvollzug	18
8. Kostenentscheidung	18
B Sachverhalt	19
1. Beschreibung des Vorhabens	19
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
C Entscheidungsgründe	21
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	21
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	21

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	21
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	22
2.2 Abschnittsbildung	22
2.3 Planrechtfertigung, Planungsziel	22
2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	23
2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	23
2.4.2 Planungsvarianten	23
2.4.3 Ausbaustandard	25
2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz	25
2.4.4.1 Verkehrslärmschutz	26
2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.	26
2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	26
2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung	27
2.4.4.1.4 Ergebnis	28
2.4.4.2 Schadstoffbelastung	28
2.4.4.3 Bodenschutz	29
2.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege	30
2.4.5.1 Verbote	30
2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen	30
2.4.5.1.2 Artenschutz	31
2.4.5.1.2.1 Prüfmethodik	31
2.4.5.1.2.2 Verbotstatbestände	32
2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse	32
2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange	35
2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	36
2.4.5.3.1 Eingriffsregelung	36
2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	36
2.4.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen	37
2.4.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	38
2.4.6 Gewässerschutz	41
2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	41
2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	41
2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	41
2.4.8 Gemeindliche Belange	43
2.4.9 Sonstige öffentliche Belange	43
2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen	43
2.4.9.2 Fischereiliche Belange	43
2.4.9.3 Denkmalschutz	43
2.4.9.4 Wald	44
2.4.9.5 Bushaltestellen	44
2.5 Private Einwendungen	44
2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	44
2.5.1.1 Flächenverlust	44
2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	45
2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen	45
2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung	46
2.5.1.2.3 Umwege	46
2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung	47

2.5.1.2.5 Vertretungskosten	47
2.5.2 Einzelne Einwender	48
2.6 Gesamtergebnis	57
3. Sofortvollzug	57
4. Kostenentscheidung	58
Rechtsbehelfsbelehrung	59
Hinweis zur Auslegung des Plans	60



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.21-21/B12

Vollzug des FStrG;

B 12 Passau - Freyung (Prag);

Planfeststellung für den dreistreifigen Ausbau der B 12 nördlich von Hutthurm von Bau-km 1+800 bis Bau-km 3+550, Abschnitt 2040, Station 0,400 bis 2,150 im Gebiet des Marktes Hutthurm und der Gemeinde Büchlberg, Landkreis Passau

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den dreistreifigen Ausbau der B 12 nördlich von Hutthurm mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 18.05.2009, mit Roteintragungen	-
2	Übersichtskarte vom 18.05.2009, nachrichtlich	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 18.05.2009, mit Roteintragungen	1 : 5.000
6 Blatt 1	Regelquerschnitt B 12 vom 18.05.2009	1 : 50
6 Blatt 2	Regelquerschnitt Gemeindeverbindungsstraße, Bau -km 0+000 bis Bau-km 1+036 vom 18.05.2009 mit Roteintragung	1 : 50
6 Blatt 3	Regelquerschnitt öffentlicher Feld- und Waldweg vom 18.05.2009, mit Roteintragungen	1 : 50
7.1 Blatt 1	Lageplan 1 vom 18.05.2009	1 : 1.000
7.1 Blatt 2	Lageplan 2 vom 18.05.2009, mit Roteintragungen	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.1 Blatt 3a	Lageplan 3, Deckblatt vom 05.05.2010, mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 18.05.2009, mit Roteintragungen, mit Deckblatt vom 05.05.2010	-
8 Blatt 1	Höhenplan 1 vom 18.05.2009	1 : 1.000/100
8 Blatt 2	Höhenplan 2 vom 18.05.2009	1 : 1.000/100
8 Blatt 3	Höhenplan 3 vom 18.05.2009	1 : 1.000/100
8 Blatt 4	Höhenplan Gemeindeverbindungsstraße vom 18.05.2009	1 : 1.000/100
12.1	Erläuterungsbericht zur landschaftspfl. Begleitplanung vom 18.05.2009, mit Roteintragung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 11.11.2008	-
12.2 Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan vom 18.05.2009	1 : 5.000
12.3 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 18.05.2009, mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 18.05.2009, mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3 Blatt 3	Maßnahmenplan, Wildquerungshilfe vom 18.05.2009	1 : 1.000
12.3 Blatt 4	Maßnahmenplan, Querschnitt Wildquerungshilfe vom 18.05.2009	1 : 100
12.3 Blatt 5	Maßnahmenplan, Längsschnitt Wildquerungshilfe vom 18.05.2009	1 : 100
13.1	Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen vom 18.05.2009, mit Roteintragungen	-
13.2 Blatt 1	Entwässerungstechnischer Lageplan 1 vom 18.05.2009	1 : 1.000
13.2 Blatt 2	Entwässerungstechnischer Lageplan 2 vom 18.05.2009	1 : 1.000
13.2 Blatt 3	Entwässerungstechnischer Lageplan 3 vom 18.05.2009	1 : 1.000
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan 1 vom 18.05.2009	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan 2 vom 18.05.2009, mit Roteintragungen	1 : 1.000
14.1 Blatt 3a	Grunderwerbsplan 3, Deckblatt vom 05.05.2010, mit Roteintragungen	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 18.05.2009, mit Deckblatt vom 05.05.2010, mit Roteintragungen	-
15.2 Blatt 1	Kennzeichnender Querschnitt Bau-km 2+300 vom 18.05.2009	1 : 200
15.2 Blatt 2	Kennzeichnender Querschnitt Bau-km 2+650 vom 18.05.2009, mit Roteintragungen	1 : 200

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, damit die zeitliche Abwicklung von eventuell anfallenden Anpassungsmaßnahmen koordiniert werden kann.

3.1.2 Der E.ON Bayern AG (Netzzentrum Regen, Pointenstraße 12, 94209 Regen), damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden o. g. Netzzentrum zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

3.1.3 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

3.1.4 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

Der Trassenbereich ist vor Baubeginn zur Ermittlung eventuell vorhandener Bodendenkmäler zu begehen (zu weiteren Auflagen siehe 3.7.1).

Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

Nach Beendigung der Erdarbeiten sind Böschungen je nach Baufortschritt unverzüglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bepflanzung) gegen Erosion zu sichern.

Die Richtlinien RABS sind zu berücksichtigen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

Das während der Bauarbeiten anfallende Aushubmaterial sowie Baumaterial dürfen nicht so behandelt oder gelagert werden, dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Gewässer zu besorgen ist. Betonschlempe darf nicht in das Gewässer gelangen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Artenschutz

3.4.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Die Rodung von Gehölzen und Eingriffe in Hecken usw. ist nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau ein Antrag auf Ausnahme von der Schutzvorschrift des Art. 13e BayNatSchG zu stellen.

3.4.3 Werden bei Baumfällarbeiten Fledermaus- oder Vogelhöhlen festgestellt, sind als Ausgleich für jeden Höhlenverlust 5 Fledermaus- bzw. Vogelkästen im Bereich der Ausgleichsfläche A 1 anzubringen.

3.4.4 Ausgleichsmaßnahme A1:

Befinden sich auf der Ausgleichsfläche nur wenige „Altlaubebäume“, so sind die stärksten Fichten (Anzahl: ca. 15/ha) sowie alle Höhlenbäume stehen zu lassen. Im Bereich der Ausgleichsfläche sind ca. 20 m³/ha entrindetes Nadelholz zu belassen. Nach Durchführung der Initialmaßnahmen ist auf der gesamten Ausgleichsmaßnahme auf eine Nutzung (insbesondere forstliche Nutzung) zu verzichten. Die bestehenden oder neu zu gestaltenden, offen geführten Gräben sollten an geeigneten Stellen insbesondere im Bereich der Ausgleichsfläche (soweit keine benachbarten Grundstücke vernässen können) öfters unterbrochen werden. Sollte über die als Ausgleichsfläche vorgesehene Teilfläche der FlNr. 3072 eine Zufahrt hergestellt werden (A 3.8.3), ist die Abgrenzung der Ausgleichsfläche A1 entsprechend anzupassen bzw. der Ausgleich auf den Restflächen der FlNrn. 3072/2, 3072/3 und 3072/4 in der Gemarkung Prag zu ergänzen.

3.4.5 Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen:

a) Auf der Ökokontofläche des Vorhabensträgers in der Gemarkung Tittling (Fl.Nr. 935) ist ein zusätzlicher Kompensationsflächenbedarf von 0,384 ha zu erbringen (Pflanzung von Feldgehölzen mit autochthonem Pflanzmaterial und extensive Nutzung des Grünlandes, d.h. erste Mahd ab 15. Juli). Sollten jedoch im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A1 weitere Flächen erworben werden können, ist der zusätzliche Kompensationsflächenbedarf von 0,384 ha dort zu erbringen.

- b) Auf den Restflächen der Flnrn. 3072/2, 3072/3 und 3072/4 in der Gemarkung Prag ist ein weiterer zusätzlicher Kompensationsflächenbedarf von 0,388 ha zu erbringen (Entwicklung eines laubholzreichen Waldbestandes, Entnahme von Fichten; ggf. Einbringen von standortgerechten Laubbäumen autochthoner Herkunft). Befinden sich auf der Ausgleichsfläche nur wenige „Altlaub-bäume“, so sind die stärksten Fichten (Anzahl: ca. 15/ha) sowie alle Höhlen-bäume stehen zu lassen. Im Bereich der Ausgleichsfläche sind ca. 20 m³/ha entrindetes Nadelholz zu belassen. Nach Durchführung der Initialmaßnahmen ist auf der gesamten Ausgleichsmaßnahme auf eine Nutzung (insbesondere forstliche Nutzung) zu verzichten.
- 3.4.6** Die Bepflanzung der Wildquerungshilfe und der Straßenböschungen zur Querungshilfe hin ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.4.7** Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden.
- 3.4.8** Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde Unterlagen (Karten, Text- und Bilddokumentation) der durchgeführten Maßnahmen zu übergeben. Gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde ist zu prüfen, ob die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Das Abnahmeprotokoll ist der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 3.4.9** Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind gem. Art. 15 Abs. 4 BNatSchG für die Zeitdauer der Eingriffswirkung des Vorhabens zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 3.4.10** Die für Kompensationsmaßnahmen festgesetzten Flächen sind gemäß Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG dem Bayerischen Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden.
- 3.4.11** Der Vorhabensträger hat eine ökologische Baubegleitung zu benennen. Diese hat insbesondere auf die Durchführung der Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu achten und diese zu dokumentieren.
- 3.4.12** Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.13** Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.4.14** Für Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich Gehölzarten zu verwenden, die in der betroffenen Gemeinde von Natur aus verbreitet sind. Eine entsprechende Liste ist bei der Regierung von Niederbayern erhältlich. Insbesondere ist daher bei der Maßnahme G3 auf die Pflanzung von Liguster, Roter Heckenkirsche, Wolligem Schneeball, Speierling, Elsbeere, Schwarzer Johannisbeere und Wilder Stachelbeere zu verzichten. Für Ansaaten auf Straßennebenflächen sollte autochthones Saatgut verwendet werden.
- 3.4.15** Die maßnahmebedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw. ist insbesondere bei gesundheitsgefährdenden Arten soweit wie möglich zu verhindern. Entsprechende Kontroll- und, falls erforderlich, Gegenmaßnahmen sind zu

ergreifen. Außerdem ist das Einwandern von ausbreitungsstarken Neophyten in angrenzende Lebensräume (insb. Biotopflächen) zu verhindern.

- 3.4.16** Falls nach Nebenbestimmung 3.8.5 die Wege (BWV Nrn. 3.5, 3.6 und 3.7) breiter hergestellt werden, ist entsprechend dem planfestgestellten Konzept in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zusätzlicher Ausgleich zu schaffen. Nachträgliche Entscheidungen werden vorbehalten.

3.5 Verkehrs-lärmschutz

- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulasträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.7.1 Denkmalschutz

Sofern Bodendenkmäler im Maßnahmenbereich festgestellt werden gilt Folgendes: Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Aus-

grabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendige Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

3.8 Zusagen / Vereinbarungen

3.8.1 Der Vorhabensträger hat zugesagt, Humus ordnungsgemäß zu lagern, zu rekultivierende Flächen weitgehend wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen und bei Bedarf hierüber ein Protokoll abzufassen.

Zur Sicherung von (betroffenen) privaten Wasserversorgungsanlagen bzw. Entsorgungsanlagen wird der Vorhabensträger eine Beweissicherung durchführen. Die Kosten für die Beweissicherung übernimmt der Vorhabensträger.

3.8.2 Für **Einwender Nr. 203** hat der Vorhabensträger zugesagt, die Brauchwasserzuleitung einer Quelle, die durch das Grundstück Flnr. 216, Gemarkung Prag, verläuft, mit entsprechenden Maßnahmen zu sichern. Auf Antrag wird der Vorhabensträger auch ein Beweissicherungsverfahren auf seine Kosten durchführen.

3.8.3 Für **Einwender Nr. 204** will der Vorhabensträger die Erschließung der Restfläche des Grundstückes Flnr. 3072, Gemarkung Prag, wie bisher über das Grundstück Flnr. 3073, Gemarkung Prag, sicherstellen. Falls dies nicht gelingt, wird die Zufahrt über die Teilfläche des Grundstückes Flnr. 3072, auf der die Ausgleichsmaßnahme A 1 vorgesehen ist, mit dinglicher Sicherung ermöglicht.

3.8.4 Für **Einwender Nr. 205** hat der Vorhabensträger zugesagt, den Forstweg, der nordwestlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Großthannensteig vom Grundstück Flnr. 3000 bis Flnr. 710, Gemarkung Prag, verläuft und auch der Erschließung des Grundstückes Flnr. 3069, Gemarkung Prag, dient, im betroffenen Planfeststellungsabschnitt an die neuen Verhältnisse anzupassen, wenn die betroffenen Grundeigentümer der Maßnahme zustimmen.

3.8.5 Nachgeordnetes Wegenetz:

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Wege BWV Nrn. 3.5 und 3.6 der Unterlage 7.2 in bituminöser Bauweise (Bauklasse VI nach RStO 01) und in einer Breite von 3,5 m wie BWV Nr. 3.7 herzustellen. Die Wege erhalten Kronenbreiten von 5,5 m. Die Festlegung von Ausweichbuchten (BWV Nrn. 3.5, 3.6 und 3.7) erfolgt

in Abstimmung mit dem Markt Hutthurm. Der Oberbau wird nach RStO 01 mit Bauklasse VI bemessen.

Der Weg (BWV Nr. 3.6) am Bauanfang wird nach Norden verschoben, um die Nutzung des Weges ohne „Versatz“ günstiger zu gestalten. Die Ausrundungsradien bei der Anbindung des Weges (BWV Nr. 3.5) an die Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 1.2) werden großzügig gewählt.

Außerdem wird der Vorhabensträger versuchen, die Wege BWV Nrn. 3.5, 3.6 und 3.7 weitgehend mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 4,5 m herzustellen, falls die Gemeinde Büchlberg und der Markt Hutthurm dem zustimmen und die künftige Funktion bestätigen. Die Voraussetzungen hierfür sind nach Angaben des Vorhabensträgers weitgehend vorhanden.

- 3.8.6** Der Vorhabensträger wird für die breitflächige Versickerung von Bau-km 1+800 bis 1+974 und von Bau-km 2+387 bis 2+783 die belebte Bodenzone (Humusschicht) in Mulden und Ausrundungsbereichen 20 cm dick herstellen, im reinen Böschungsbereich 10 cm. Das Absetzbecken bei Bau-km 2+750 wird als Regenrückhaltebecken ausgebildet, wenn die notwendige zusätzliche Fläche erworben werden kann.
- 3.8.7** Wegen des Einsatzes von Gelenkbussen mit einer Länge von 18 m will der Vorhabensträger die Busbuchten (BWV Nr. 1.3) entsprechend verlängern.
- 3.8.8** Der Vorhabensträger wird die Untere Naturschutzbehörde bei der Ausschreibung und Umsetzung der Wildquerungshilfe beteiligen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße 12 von Abschnitt 2040, Station 0,400 bis Station 2,150 und des Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- bei Bau-km 1+950 rechts zum Teil über ein Regenrückhaltebecken in einen bestehenden Weiher (Einleitungsstelle E 1)
- bei Bau-km 2+600 rechts breitflächige Versickerung über 20 cm Bodenpassage und zum Vorflutgraben des Freihofer Baches (Ausleitung A 2)
- bei Bau-km 2+750 rechts über ein Absetzbecken zum Vorflutgraben des Freihofer Baches (Ausleitung A 3)
- bei Bau-km 3+370 links über ein Absetzbecken und ein Regenrückhaltebecken zum Großthannsteigbach (Einleitungsstelle E 2)

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle	Baukilometer	Einleitungsmenge l/s
E 1	1+950 rechts	98
A 2	2+600 rechts	263
A 3	2+750 rechts	84
E 2	3+370 links	28

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Einleitungsstellen in den Vorfluter sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu sichern und zu unterhalten. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweisen sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

4.3.5 Sonstiges

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind die maßgeblichen planfestgestellten Pläne zu übermitteln.

Soweit offene Gräben zur Ableitung von Oberflächenwasser vorgesehen sind, ist bei der Herstellung auf eine naturnahe Ausbauweise unter Berücksichtigung der Gefälleverhältnisse Wert zu legen.

Die Vorfluter sind im Bereich der Einleitungen naturnah in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auszubilden. Im Bereich der Einleitungsstellen

sind, soweit möglich, möglichst nahe an der Mittelwasserlinie mindestens zwei Eschen oder Erlen zu pflanzen.

Die Detailplanung der Regenrückhalte- und Absetzbecken ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Der hydraulische Nachweis der Drosselableitungen von $Q_{ab} = 6$ l/sec bei Bau-km 2+100 und $Q_{ab} = 28$ l/sec bei Bau-km 3+480 ist dem Wasserwirtschaftsamt vor Baubeginn vorzulegen.

Die Regenrückhalte- und Absetzbecken müssen durch einen Absperrschieber unterbrochen werden können. Der Schieber und das Drosselorgan sind gegen unbefugte Bedienung zu sichern.

Niederschlagswasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung frei zu halten. In die Entwässerungseinrichtungen darf nur Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Für das Sperrbauwerk sind dem Wasserwirtschaftsamt Nachweise nach DIN 19700-12 vorzulegen. Die gesamte Dammschicht ist gegen Erosion und Abgleiten des Deckwerks zu sichern.

Mit der Ausführung des Dammes und den technischen Bauelementen darf erst begonnen werden, wenn Standsicherheitsnachweise vorliegen und die Prüfung durch ein Prüfam für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur keine Bedenken gegen die Standsicherheit (u.a. Würdigung der hydrodynamischen Bodendeformationen) ergeben hat. Auf die ordnungsgemäße Ausführung der Verdichtung des Schüttmaterials sowie der Drosselleitung im Hochwasserdamm ist besonders zu achten, d.h. die entsprechende Rohrleitung ist so in den Damm zu integrieren, dass keine Undichtigkeiten und Umläufigkeiten beim Einstau entstehen. Vor der Drosselleitung ist ein Gitterkäfig gegen Verklausung anzubringen. Die Anströmfläche des räumlichen Rechens (Gitterkäfig) vor dem Einlaufbauwerk ist so zu bemessen, dass ca. der zehnfache Abflussquerschnitt der Rohrleitung zur Verfügung steht. Die Ein- und Auslaufbereiche der Drosselleitung sind mit Wasserbausteinen auf Beton gegen Erosion zu schützen. Die Bepflanzung des Hochwasserdammes mit Bäumen oder Sträuchern ist nicht zulässig.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt ein Lageplan der Sperrstelle und Querschnittspläne vorzulegen. Auch Entwässerungsbestandspläne und Beckenpläne sind dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezeichnet, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

Von der Widmung ausgenommen werden die Wege BWV Nrn. 3.5, 3.6 und 3.7. Diese werden nach endgültiger Klärung der künftigen Funktion vom Markt Huthurm und der Gemeinde Büchlberg gewidmet.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

Der Graben / Wiesengraben auf den Grundstücken Flnrn. 1790 und 216, Gemarkung Prag, kann auch -wie bisher- verrohrt werden. Die ausreichende Größe einer neuen Verrohrung ist durch hydraulische Berechnung nachzuweisen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheids wird angeordnet.

8. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 12 führt von der Landeshauptstadt München zuerst in östliche Richtung nach Simbach a. Inn, verläuft anschließend nach Nordosten entlang der deutsch-österreichischen Grenze bis Passau und durchquert den Unteren Bayerischen Wald vorbei an Freyung bis zur Grenze zur Tschechischen Republik bei Philippsreut. Sie ist eine der wichtigsten Fernstraßenverbindungen zwischen dem östlichen Raum Bayerns und der Tschechischen Republik. Das Straßenbauvorhaben liegt im nördlichen Landkreis Passau zwischen Hutthurm und Großthannensteig.

Bei dem in diesem Beschluss behandelten Ausbau wird östlich der Bundesstraße 12 auf einer Länge von etwa 1.800 m wegen des hohen Verkehrsaufkommens ein dritter Fahrstreifen angelegt, mit dem der langsame vom schnelleren Verkehr getrennt und der „Überholdruck“ auf der Bundesstraße entschärft wird. Als Querschnitt wird ein sogenannter RQ 15,5 mit einer bituminös befestigten Breite von 11,5 m eingesetzt. Da bestehende Zufahrten und Einmündungen im Zuge der Maßnahme geschlossen werden, muss das nachgeordnete Wegenetz angepasst werden. So werden bestehende Gemeindestraßen zu einer leistungsfähigen Gemeindeverbindungsstraße (RQ 6,5 mit einer bituminös befestigten Breite von 4,5 m) zwischen Hutthurm, Kringell und Großthannensteig ausgebaut. Das Brückenbauwerk, mit dem die Gemeindestraße unter der Bundesstraße 12 geführt wird, und das auch als Wildquerungshilfe dient, ist mit einer lichten Weite von 22 m und einer lichten Höhe von 4,70 m geplant. Südlich der Bundesstraße ist von diesem Bauwerk bis zur Kreisstraße PA 20 ein Weg geplant. Am Bauanfang ist eine Fußgängerunterführung mit Treppenzugängen für die Verbindung der Bushaltestellen vorgesehen.

Die mit dem Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Außerdem sind Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 27.05.2009 beantragte das Staatliche Bauamt Passau, für den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 12 nördlich von Hutthurm das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 21.07.2009 bis 21.08.2009 beim Markt Hutthurm und vom 10.08.2009 bis 14.09.2009 bei der Gemeinde Büchlberg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Hutthurm bis spätestens 04.09.2009, bei der Gemeinde Büchlberg bis 30.09.2009 oder der Regierung von Niederbayern innerhalb dieser Fristen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Markt Hutthurm
- Gemeinde Büchlberg
- Landratsamt Passau

- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Vermessungsamt Vilshofen a. d. Donau
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
- Bayerischer Bauernverband
- E.ON Bayern AG
- Deutsche Telekom AG
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Jagdgenossenschaften
- Fischereiberechtigte
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesverband der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Wegen der Verlängerung der Wege BWV Nrn. 3.5 und 3.6 bis zur Kreisstraße PA 20 wurde eine ergänzende Anhörung durchgeführt. Die Planänderung wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 17.05.2010, mit der Möglichkeit Einwendungen zu erheben, übersandt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 08.06.2010 im großen Sitzungssaal des Marktes Hutthurm, Marktplatz 2, 94116 Hutthurm, erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG).

Für das plangegenständliche Bauvorhaben war eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand deshalb nicht.

Die Information der Öffentlichkeit gem. § 3a Satz 2 UVPG erfolgt durch die öffentlichen Bekanntmachungen im Planfeststellungsverfahren.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 1 und 12 des festgestellten Plangeheftes) aber umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt (C 2). Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleich- bzw. kompensierbar sind. Dem Vorhaben stehen also insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Abschnittsbildung**

Der Ausbau der Bundesstraße 12 ist in voneinander unabhängige Abschnitte unterteilt. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572).

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Zwangswirkungen auf die angrenzenden Abschnitte der Bundesstraße 12 löst der dreistreifige Ausbau nicht aus.

2.3 **Planrechtfertigung, Planungsziel**

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und haben einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Bundesstraße 12 ist eine der verkehrswichtigsten Fernstraßenverbindungen zwischen dem östlichen Raum Bayerns und der Tschechischen Republik. Sie genügt im Planfeststellungsbereich den Anforderungen dieser Funktion nicht mehr, weil wegen der hohen Verkehrsbelastung (13.294 Fahrzeuge/Tag, Zählung im Jahr 2005) und einem Schwerverkehrsanteil von 10,5 %, trotz gestreckter Linienführung kaum Überholmöglichkeiten bestehen und nur eine erheblich verminderte Reisegeschwindigkeit möglich ist. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt für die Verkehrsteilnehmer zu einem deutlich höheren Unfallrisiko. Die Verkehrsbelastung wird künftig, auch wegen des Gleichlaufes mit dem sogenannten Autobahnzubringer (Kreisstraße PA 93, St 2131) und den Erleichterungen im grenzüberschreitenden Verkehr, noch weiter steigen. Für das Jahr 2025 werden 17.900 Fahrzeuge/Tag erwartet.

Der Ausbau der Bundesstraße 12 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des festgestellten Planordners). Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Auswirkungen auf die privaten Belange und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

Wegen der Ablehnung eines durchgehenden dreistreifigen oder gar vierstreifigen Ausbaus der Bundesstraße 12 durch den **Bund Naturschutz in Bayern e. V.** (Schreiben vom 25.08.2009) erklärte der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme, dass solche Planungen nicht dem derzeitigen Konzept entsprechen. Nur

in bestimmten Abschnitten zwischen Passau und dem Grenzübergang Philippsreuth sind Verbesserungen vorgesehen, die zum Teil bereits umgesetzt sind bzw. sich in Planung befinden. In diesem Planfeststellungsbeschluss kann hierüber nicht entschieden werden.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist die Bundesstraße 12 als Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung aufgeführt. Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den Entwicklungszielen.

Gemäß dem Ziel B X 3.1 des Regionalplans Donau-Wald soll die Anbindung der Region an das nationale und internationale Straßennetz verbessert werden. Dazu sollen die Fernstraßen, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen ..., München - Passau - Freyung - Philippsreuth - Landesgrenze/CR (A 94/B12), ... weiter ausgebaut werden. Die Ausbaumaßnahme entspricht dieser Zielsetzung.

2.4.2 Planungsvarianten

Dreistreifiger Ausbau:

Da die Funktion einer Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigen sind, ist ein Verzicht auf den Ausbau (sog. Nullvariante) nicht vertretbar.

Denkbare und sinnvolle Alternativen zur geplanten bestandsorientierten Verbreiterung der Bundesstraße 12 auf drei Fahrstreifen liegen unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 12 zu erreichen, nicht vor. Andere Lösungen als die Verbreiterung des Bestandes hätten größere nachteilige Auswirkungen zur Folge. Die Verbreiterung der bestehenden Straße wurde Richtung Osten gewählt, da eine westliche Erweiterung erhebliche Eingriffe in den Waldbestand im Bereich von Bau-km 1+800 bis 2+750 verursachen würde. Einmündungen in die Bundesstraße werden im planfestgestellten Bereich aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zugelassen.

Nachgeordnetes Wegenetz:

Im Verfahren wurde dargelegt, dass der Ausbau des nachgeordneten Wegenetzes insbesondere für landwirtschaftliche Fahrzeuge unzureichend geplant sei. Gefordert wird unter anderem, die Gemeindeverbindungsstraße Hutthurm - Großthannensteig nicht nur bei Bau-km 2+569 unter der Bundesstraße nach Großthannensteig zu führen, sondern auch südlich der B 12 mit gleichem Ausbaustandard bis zur Kreisstraße PA 20 zu verlängern. Die Weiterführung sei ohne Versatz auszubilden. Das bestehende Unterführungsbauwerk am Bauende des dreistreifigen Ausbaus sei nicht ausreichend für landwirtschaftliche Fahrzeu-

ge dimensioniert. Sollte die Baumaßnahme eine Beschilderung der Bundesstraße 12 zur Kraftfahrstraße nach sich ziehen, würde die Problematik für den landwirtschaftlichen Verkehr verschärft, da viele Bewirtschaftungsflächen für verschiedene landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere das Staatsgut Kringell, nördlich von Großthannensteig liegen. Der gesamte landwirtschaftliche Verkehr würde durch Großthannensteig geführt.

Unter Berücksichtigung der Einwendungen im Verfahren wurde die Planung ergänzt und die Wege BWV Nrn. 3.5 und 3.6 in einer Breite von 3,5 m mit Ausweichbuchten und bituminös befestigt bis zur Kreisstraße PA 20 verlängert. Die Planänderung ist in den Planunterlagen dargestellt. Die Lage der Ausweichbuchten wird in Abstimmung mit dem Markt Hutthurm festgelegt.

Außerdem wird der Vorhabensträger aufgrund weiterer Überlegungen und Untersuchungen nach dem Erörterungstermin möglicherweise die Wege BWV Nrn. 3.5, 3.6 und 3.7 weitgehend mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 4,5 m herstellen, sofern der Markt Hutthurm und die Gemeinde Büchlberg einverstanden sind und die künftige Funktion bestätigen (A 3.8.5). Die Voraussetzungen hierfür sind nach Angaben des Vorhabensträgers weitgehend geschaffen. Die Widmung dieser Wege erfolgt in einem gesonderten Verfahren durch den Markt Hutthurm und die Gemeinde Büchlberg.

Der Forderung, oben genannte Wege ohne Versatz zu gestalten, will der Vorhabensträger im Bereich der Verbindung der Wege (BWV Nrn. 3.5 und 3.6) nachkommen, indem der Weg (BWV Nr. 3.6) Richtung Norden verschoben wird. Den „Versatz“ im Bereich von Bauwerk 1 (Wilddurchlass) will der Vorhabensträger nicht ändern, weil die Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 1.2) die bevorrechtigte Straße ist. Der Argumentation wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde gefolgt.

Hinsichtlich der Unterführung am Bauende des dreistreifigen Ausbaus wurden im Verfahren verschiedene Forderungen erhoben. Die Vertreter landwirtschaftlicher Belange fordern die Vergrößerung des Durchlasses, um die Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere nördlich von Großthannensteig, zu optimieren. Mit der vom Vorhabensträger vorgesehenen Lösung müsste nämlich die Bundesstraße 12 bei der höhengleichen Kreuzung mit der Kreisstraße PA 20 mit höherem Unfallrisiko gequert werden. Dem steht in gewisser Weise der Wunsch nach einer Entlastung der Ortsdurchfahrt Großthannensteig entgegen. Der Vorhabensträger sieht keine Notwendigkeit, ein neues Unterführungsbauwerk zu errichten, da die Erschließung insbesondere der landwirtschaftlichen Grundstücke ausreichend gewährleistet und eine Vergrößerung der Unterführung nicht durch die Baumaßnahme veranlasst sei. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Verkehrsrechtliche Regelungen werden nicht im Planfeststellungsbeschluss getroffen. Über die Ausweisung der B 12 als Kraftfahrstraße im Sinne des § 18 StVO entscheidet die zuständige Verkehrsbehörde. Bei dieser Entscheidung hat die Verkehrsbehörde auch zu beachten, dass für den ausgeschlossenen Verkehr andere Straßen, deren Benutzung zumutbar ist, und anderweitige Ein- und Ausfahrten für die Anlieger zur Verfügung stehen. Mögliche Auswirkungen einer Ausweisung zur Kraftfahrstraße wurden aber gleichwohl in der Entscheidung berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stehen, falls eine Beschilderung der Bundesstraße 12 zur Kraftfahrstraße erfolgen sollte, für die Fahrbeziehungen zu den Grundstücken nördlich von Großthannensteig zwei Alternativen, nämlich die Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 1.2) und die Wege südlich der Bundesstraße 12 bis zur Kreisstraße PA 20, zur Verfügung. Der Vorhabensträger hat damit nach Planänderung vom 05.05.2010 und den Zusagen unter

A 3.8.5 ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept zur Erschließung insbesondere der landwirtschaftlichen Grundstücke und für die Bewohner von Großthannensteig vorgelegt. Die Forderung nach einer weiteren Alternative über das Unterführungsbauwerk ist zwar verständlich, ihre Verwirklichung aber nicht durch die Baumaßnahme veranlasst und damit keine in der Planfeststellung zu behandelnde notwendige Folgemaßnahme. Im Übrigen ist die Entscheidung des Vorhabensträgers, von einer Vergrößerung abzusehen, hinsichtlich der Überlegungen für einen höhenfreien Umbau der Kreuzung B 12 / PA 20 auch nachvollziehbar. Ob der Durchlass mittelfristig erneuert wird, liegt in der Zuständigkeit des Vorhabensträgers.

Ergebnis:

Die Planung wird den Anforderungen hinsichtlich Raumordnung, Verkehr und Wirtschaftlichkeit in hohem Maße gerecht und beeinträchtigt die Belange des Umweltschutzes nicht unverträglich. Durch schonenden Umgang mit Grund und Boden werden außerdem die Interessen des Eigentums und der Land- und Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt.

2.4.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung für den Ausbau der Bundesstraße 12 entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Aufgrund der prognostizierten überdurchschnittlich hohen Verkehrsbelastung der Bundesstraße wurde eine Regelquerschnittserweiterung auf RQ 15,5 der RAS-Q mit drei Fahrspuren gewählt.

Bei der Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 1.2) sind die erforderlichen Trassierungselemente sowohl im Grundriss als auch im Aufriss - ausgenommen beim Wilddurchlass - entsprechend den Richtlinien eingehalten und aufeinander abgestimmt, so dass keine Unstetigkeiten auftreten. Der Regelquerschnitt RQ 6,5 (200 KFZ/24h) mit einer bituminös befestigten Breite von 4,5 m ist wirtschaftlich und flächensparend gewählt.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Lage der Fahrstreifenergänzung wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Lage und sonstige Gestaltung der Erweiterung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Die in § 2 der 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG vom 21.3.1996, DVBl 1996, 916; BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565).

2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 17.900 Kfz/24h im Prognosejahr zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbaubereichen sind berücksichtigt.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissions**berechnung** auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Als „Neubaufall“ ist das Bauvorhaben nicht zu betrachten. Auch ein sogenannter „Änderungsfall“ liegt nicht vor. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Wesentlich ist eine Änderung, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr (zwischen zwei Verknüpfungen) baulich erweitert wird oder der Beurteilungspegel des Verkehrslärms durch einen erheblichen baulichen Eingriff um mindestens 3 dB(A) zunehmen würde oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht würde. Dies ist nicht der Fall, wie die in den Planunterlagen enthaltene Verkehrslärberechnung belegt.

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine unter-

geordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Unter Zugrundelegung der Abschätzung der Luftschadstoffe nach der „MLuS 02-Stand 2005“ und der dargestellten Untersuchungsergebnisse ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich die von der Verkehrsprognosebelastung ausgehenden Emissionen die für den Straßenverkehr relevanten Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation nach der 39. BImSchV überschreiten. Gesonderte Schadstoffuntersuchungen waren für diese Prognose nicht notwendig, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose auch für die neu in Kraft getretene 39. BImSchV zuverlässig.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG vertretbar.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 18.000 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 18.000 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Die Maßnahme befindet sich zwischen zwei in näherer Umgebung (ca. 1 bis 3 km entfernt) liegenden FFH-Gebieten. Für die FFH-Gebiete „Erlau“ (7347-371) und „Ilz-Talsystem“ (7246-371.13) wurde eine Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Danach können erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden (auf die Unterlage 12.1, Anlage 7 Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung wird Bezug genommen). Dieser Einschätzung haben sich auch die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde angeschlossen. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Ausgewiesen sind allerdings folgende amtlich kartierten Biotope:

- Heckenzeile nördlich Bienenzucht Kringell (7346-92)
- Feuchtwald und Feldgehölze an einer Böschung nördlich Kringell (7346-93)
- Freihofer Bach (7347-14)
- Senke südlich Großthannensteig (7347-12.4)

Das Biotop Nr. 7346-93 wird durch den Ausbau der parallel zur ausgebauten B 12 verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße teilweise überschüttet.

Des Weiteren kommen im Untersuchungsgebiet Lebensstätten vor, die dem Schutz des Art. 13e BayNatSchG unterliegen.

Die Überbauung bzw. Beseitigung oder sonstigen Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope können nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ausgeglichen werden, so dass nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot, Biotope zu zerstören bzw. erheblich zu beeinträchtigen, eine Ausnahme zugelassen werden kann.

Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar durchgeführt werden. Die Rodungen oder sonstigen Beeinträchtigungen von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder –gebüsch nach Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG, § 39 Abs. 5 BNatSchG können durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen und daher zugelassen werden.

Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Sollten Rodungsarbeiten in der Zeit zwischen März und September notwendig werden, ist gem. § 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 13e Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 i.V.m. Art. 13d Abs. 2 BayNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme zu beantragen.

2.4.5.1.2 Artenschutz

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Kategorien werden in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor.

2.4.5.1.2.1 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (IMS v. 08.01.2008, Gz IID2-4022.2-001/05).

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.1, auf die Bezug genommen wird, dargestellt.

Zwar wurden in der saP vom Mai 2009 die artenschutzrechtlichen Aspekte nach der bis 01.03.2010 geltenden Rechtslage beurteilt. Das geänderte Bundesnaturschutzgesetz führt vorliegend jedoch nicht dazu, dass diese saP nicht mehr als Entscheidungsgrundlage geeignet wäre, da die Änderungen im Artenschutz nur geringfügig sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Mai 2009 (Unterlage 12.1) wurde durch zusätzliche Untersuchungen zur Gelbbauchunke ergänzt.

2.4.5.1.2.2 Verbotstatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten gelten folgende Verbote:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Die den Planfeststellungsunterlagen beiliegende saP, die am 17.08.2010 hinsichtlich der Gelbbauchunke ergänzt wurde, kommt zu folgendem Ergebnis:

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsraum nicht aufgefunden.

Für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ergeben sich durch die geplante Baumaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Von dem plangegenständlichen Ausbau der B 12 sind bereits durch verkehrsbedingte Vorbelastungen beeinträchtigte Lebensräume be-

troffen. Durch den Ausbau der B 12 erfolgt insbesondere keine Neudurchschneidung des Lebensraums. Es werden keine Verschlechterungen des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population der betroffenen Arten verursacht. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt ist, erfolgte unter Berücksichtigung der in der Unterlage 12.1 und unter A 3.4 festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Ergebnisse der zusätzlichen Untersuchung zur Gelbbauchunke. Die Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil des festgestellten Plans, so dass ihre Umsetzung sichergestellt ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Tötungsverbot:

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Die Gefahr von Individuenverlusten durch betriebsbedingte Kollisionen besteht bereits im Status quo. Für einzelne gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten (Baumschläfer, Haselmaus, Fledermaus- und Vogelarten) kann zwar ein geringfügig erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ganz ausgeschlossen werden, jedoch erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant. Insbesondere ist die ausgebaute B 12 auch für Fledermäuse überfliegbar. Zudem sind die Bepflanzung der Wildquerungshilfe und der Straßenböschungen zur Querungshilfe hin in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde so ausgestaltet, dass die Attraktivität der Wildquerungshilfe für Fledermäuse gestärkt wird.

Störungs- und Schädigungsverbot:

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass

sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen.

Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeutet, dass bei der Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte alle Habitatfunktionen einzubeziehen sind, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte oder Brutplätze oder Brutkolonien. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Sommer- und Winterquartiere.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert. Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein

Bau- und anlagenbedingt können zwar Brutstätten einzelner Vogelarten verloren gehen. Störungen und Schädigungen werden aber insbesondere dadurch vermieden, dass die Rodung nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen darf. Zudem handelt es sich um Arten, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen. Mit der Aufgabe des Neststandortes bzw. des Ausfluges der Nachkommenschaft erlischt die Funktion und auf Grund der weiten Verbreitung der Arten ist nicht mit einer Verschlechterung der jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Population zu rechnen. Zudem werden durch die im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahme (Anlegen von Gehölzstrukturen, Entwickeln von artenreichem, extensiv genutztem Grünland) neue günstige Bruthabitate geschaffen.

Für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse und Vögel kann die direkte Inanspruchnahme von Gehölzen zu einer Betroffenheit von potenziellen Quartieren führen. Werden bei der Inanspruchnahme von Gehölzen Vögel- oder Fleder-

maushöhlen festgestellt, sind im Bereich der Ausgleichsfläche A 1 für jede Höhle je 5 Vogel- bzw. Fledermauskästen anzubringen (A 3.4.3). Mittelfristig können sich durch die Erhaltung von Altbäumen auf der Fläche A 1 (A 3.4.4) entsprechende Bruthabitate entwickeln. Damit wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet ist.

Im Übrigen wird auf die Unterlage 12.1 Bezug genommen.

Zusätzlich zur saP vom 11.11.2008 wurde im August 2009 die Biotopfläche 7346-93 und das relevante Umfeld auf Vorkommen der Gelbbauchunke untersucht. In der saP vom 11.11.2008 wurde die Gelbbauchunke in den Kleingewässern in diesem Bereich als potenziell möglich gehalten. Die Untersuchung ergab jedoch, dass die Gelbbauchunke nicht nachgewiesen werden kann und kein Verbotstatbestand erfüllt ist. Es ist daher abweichend von der Unterlage 12.1 weder eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme noch die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Das zugelassene Vorhaben erfüllt damit die Anforderungen des Artenschutzes.

2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 des Plan-Geheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 12.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabens-träger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vor-nimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren, aber vorrangigen Eingriffen hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mittelein-

satz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12.1) verwiesen.

Streng geschützte Pflanzen und Tiere ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln sind, sind im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen und auch nicht bekannt. Auf die Unterlage 12.1 wird Bezug genommen.

2.4.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Umplanung noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern.

Die Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 12.1 beschrieben. Insbesondere wird die geplante Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße bei Bau-km 2+569,983 so breit ausgebaut, dass ein Wilddurchlass möglich wird. Der geplante Wildschutzzaun bewirkt eine Abtrennung vorhandener überörtlicher ganzjähriger und lokaler saisonaler Wanderbewegungen insbesondere von Schwarz- und Rehwild. Der Wilddurchlass stellt eine funktionsfähige Lebensraumvernetzung sicher. Um die Wirksamkeit einer Querungshilfe nicht zu beeinträchtigen, gehört es zu den nach § 1 Abs. 3 BJagdG zu beachtenden allgemeinen Grundsätzen der Waidgerechtigkeit, dass die Jagd auf oder im Umkreis von Wildbrücken nicht ausgeübt wird.

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Beanspruchung von Lagerflächen auf Grünland, Bodenumlagerung und Verdichtung
- Verlust von eingewachsenen straßenbegleitenden Gehölzen
- Verlust von Wald
- Eingriff in einen geschützten Feuchtstandort bzw. Veränderung des Wasserabflusses
- Verlust von frisch-nitrophilen Gras-Staudenfluren
- Verlust von trocken-mageren Gras-Staudenfluren
- Verlust von extensiv bewirtschaftetem Grünland
- Verlust von Intensivgrünland oder Acker (Gartenanlagen)
- Erhebliches Verändern von Geländehöhen
- Abtrennen von faunistischen Funktionsbeziehungen

Auf die Unterlage 12.1 wird insoweit Bezug genommen. Zusätzliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Planänderung (Verbreiterung und Weiterführung der Wege BWV Nrn. 3.5 und 3.6 bis zur PA20, Bau von Ausweichstellen, Anlegung von Unterhaltungswegen für zwei Regenrückhaltebecken bei Bau-km 3+550 links und Bau-km 2+750 links).

2.4.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Wegen der zusätzlichen Versiegelung von Straßennebenflächen ist in der ergänzten Bilanzierung eine besondere Kompensation berücksichtigt.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen. Vorliegend kann vollständige Kompensation erfolgen.

Im Wesentlichen sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme A1:

Öffnung der verrohrten Durchlässe und Entfernen von Drainagen, Entnahme von Fichten, Einbringen von Laubbäumen, Wildschutzzäunung, Freihalten eines Pufferstreifens zu den Bächen/Gräben von forstlicher Nutzung

Gestaltungsmaßnahme G1:

Neupflanzung von standortheimischen Hecken auf den neuen Straßenböschungen, Ansaat und Entwicklung von Magervegetation der artenreichen Gras-/Krautfluren abschnittsweise auf den südexponierten Böschungen sowie abschnittsweise Verzicht auf Andeckung mit Oberboden

Gestaltungsmaßnahme G2:

Ansaat mit standortgerechtem Saatgut mit Wildkräuteranteil auf Straßennebenflächen

Gestaltungsmaßnahme G3:

Baum- und Strauchpflanzungen vor geöffneten Wäldern

Auf die Unterlage 12 wird insoweit Bezug genommen.

Für die Versiegelung von Flächen im straßennahen Bereich und von Straßennebenflächen, der Verbreiterung und Weiterführung der Wege BWV Nrn. 3.5 und 3.6 bis zur PA20, dem Bau von Ausweichstellen und der Anlegung von Unterhaltungswegen für zwei Regenrückhaltebecken wird die Bilanzierung im LBP (Unterlage 12.1) wie folgt ergänzt:

Bau-km Konflikt Nr.	1. Betroffener Bestand 2. Beeinträchtigung	Betroffene Fläche		Faktor	Flächen- bedarf [ha]
		ausgleichbar [ha]	nicht ausgl.		
1+850 bis 3+550 K2, K5, K6	1a) Baum-/Strauchhecken; Frischnitrophile Gras- Stauden- fluren z.T. in wasserzügigen Bereichen; trocken-magere Gras-Staudenfluren auf Stra- ßennebenflächen 2.) Versiegelung	0,765		0,3	0,230
2+450 bis 2+800 K3	1a) Wald (Fichtenforst); Jungwald und wasserzügige Wälder 2.) Versiegelung	0,011		1,0	0,011
2+450 bis 2+800 K3	1a) Wald (Fichtenforst); Jungwald und wasserzügige Wälder 2.) Versiegelung	0,069		1,0	0,069
2+840 bis 3+570 K3	1a) int. Grünland, Acker 2.) Versiegelung (0,037 ha für Verbreiterung; drei Ausweich- stellen 15 m x 2,5 m)	0,077		0,3	0,023
Bauende bis PA 20 K 11	1a) Baum-/Strauchhecken auf Straßennebenflächen; Inten- sivgrünland 2) Versiegelung	0,129		0,3	0,039
3+550 li. 2+750 li. K12	1a) Intensivgrünland 2) Versiegelung	0,039		0,3	0,012

Summe: 0,384

1+850 bis 2+850 K 7	1a) Ext. bewirtschaftetes Grünland 2) Versiegelung oder Gelände- veränderung	0,552		0,5	0,276
2+050 bis 3+550 K8	1a) Intensivgrünland, Acker, Gar- tenland 2) Versiegelung	0,373		0,3	0,112

Summe: 0,388

- 1) a) land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- 2) insbes. Versiegelung, sonstige Überbauung, mittelbare Beeinträchtigung

Der zusätzliche Kompensationsflächenbedarf wird zum einen (0,384 ha) auf einer bereits vom Vorhabensträger erworbenen Fläche in der Gemarkung Tittling (Fl.Nr. 935) durch Pflanzung von Feldgehölzen mit autochthonem Pflanzmaterial und einer extensiven Nutzung des Grünlandes (erste Mahd ab 15. Juli) erbracht. Sollten vom Vorhabensträger im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A1 zusätzliche Flächen erworben werden können, ist der zusätzliche Kompensationsbedarf von 0,384 ha dort auszugleichen (A 3.4.5 Buchst. a).

Der weitere Kompensationsflächenbedarf von 0,388 ha wird auf den zwischenzeitlich vom Vorhabensträger erworbenen Restflächen der Flrn. 3072/2, 3072/3 und 3072/4 in der Gemarkung Prag durch die Entwicklung eines laubholzreichen Waldbestandes erbracht (A 3.4.5 Buchst. b).

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die

dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Als Zeitpunkt für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wurde in Auflage A 3.4.7 festgelegt, dass diese spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme ausgeführt sein sollen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Überbauung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten (A 3.4.9).

Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Die Forderungen der **Unteren Naturschutzbehörde** (Schreiben vom 28.08.2009) sind mit den Auflagen A 3.4 und A 3.8 berücksichtigt. Die dauerhafte rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen ist gewährleistet, da der Vorhabensträger die für diese Maßnahmen benötigten Grundstücksflächen erworben hat bzw. erwerben will. Verbleiben Flächen in Privateigentum, sind die Kompensationsmaßnahmen rechtlich, z. B. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch, zu sichern (A 3.4.9). Eine zusätzliche dingliche Sicherung des Ausgleichszwecks bei erworbenen Grundstücken kann dem Vorhabensträger nicht auferlegt werden.

Die Zusage des Vorhabensträgers, die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Ausschreibung und Umsetzung der Baumaßnahme zu beteiligen, ist unter A 3.8 festgehalten. Die Bepflanzung des Wilddurchlasses ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (A 3.4.6). Weitere Auflagen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Die vom **Bund Naturschutz** gewünschte Erfolgskontrolle der Wildquerungshilfe kann dem Vorhabensträger (und auch den Jägern) insoweit im Beschluss nicht auferlegt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sieht Funktionskontrollen durch den Vorhabensträger grundsätzlich nicht vor.

Das Vorkommen der Gelbbauchunke konnte in der ergänzenden Untersuchung nicht nachgewiesen werden.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die **Wasserrechtsbehörde** hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergab jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 11 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster** (Schreiben vom 16.09.2009) sieht die Belange für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht ausreichend berücksichtigt. Gefordert wird unter anderem ein Anwandweg von Kringell bis zur Kreisstraße PA 20, die Vergrößerung des bestehenden Unterführungsbauwerkes am Bauende des dreistreifigen Ausbaus für landwirtschaftlichen Verkehr und eine Fahrbahnbreite von mindestens 4,5 m.

Aufgrund der Einwendungen sieht der Vorhabensträger nun vor, die Wege BWV Nrn. 3.5 und 3.6 in einer Breite von 3,5 m mit Ausweichbuchten und bituminös befestigt bis zur Kreisstraße PA 20 zu erstellen. Die Planänderung ist in den Planunterlagen dargestellt. Die Lage der Ausweichbuchten wird in Abstimmung mit dem Markt Hutthurm festgelegt. Der Vorhabensträger will versuchen, die Wege BWV Nrn. 3.5, 3.6 und 3.7 weitgehend mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 4,5 m herzustellen, sofern der Markt Hutthurm und die Gemeinde Büchlberg die entsprechende Funktion bestätigen. Damit liegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept vor. Detaillierter ist der Sachverhalt unter C 2.4.2 ausgeführt. Hierauf wird verwiesen.

Wegen der Einwendungen der **Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Agrarzentrum Kringell** (Schreiben vom 27.08.2009), und der **Immobilien Freistaat Bayern** (Schreiben vom 15.09.2009) hinsichtlich des nachgeordneten Wegenetzes wird auf vorstehende Ausführungen und C 2.4.2 verwiesen.

Den Forderungen des **Bayerischen Bauernverbandes** (Schreiben vom 17.09.2009) zum nachgeordneten Wegenetz kommt der Vorhabensträger zum Teil nach, indem die Wege BWV Nr. 3.5 und 3.6 bituminös befestigt in einer Breite von 3,5 m mit Ausweichbuchten ausgeführt und bis zur Kreisstraße PA 20 verlängert werden. Er will versuchen, die Wege (BWV Nrn. 3.5, 3.6 und 3.7) weitgehend mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 4,5 m herzustellen. Im Übrigen wird auf vorstehende Erläuterungen und C 2.4.2 verwiesen.

Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist mit der Auflage A 3.6.1 sichergestellt.

Trotz der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe kann auf die Maßnahme nicht verzichtet und muss sie nicht geändert werden, d.h. selbst wenn man Existenzgefährdungen annehmen würde, könnte keine andere Planungsentscheidung fallen. Auf C 2.3, C 2.4.2 und die Behandlung bei den Einzelein-

wendungen wird verwiesen. Wegen Ersatzlandgestellung wird auf C 2.5.1.2.2 verwiesen. Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

2.4.8 Gemeindliche Belange

Einschränkungen der baulichen Entwicklung des Marktes Hutthurm oder der Gemeinde Büchlberg durch die Straßenbaumaßnahme sind nicht erkennbar. Entsprechende Planungen des Marktes bzw. der Gemeinde liegen auch nicht vor.

Wegen der Forderungen des **Marktes Hutthurm** (Schreiben vom 24.08.2009) zum Ausbau des nachgeordneten Wegenetzes wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Der Vorhabensträger ist den Forderungen mit Deckblatt vom 05.05.2010 nachgekommen, indem die Wege BWV Nrn. 3.5, 3.6 und 3.7 in einer Breite von 3,5 m an die Kreisstraße PA 20 angeschlossen wurden. Die Wege werden bituminös befestigt und erhalten Ausweichbuchten, deren Lage mit dem Markt abgestimmt wird. Falls der Markt Hutthurm und die Gemeinde Büchlberg die künftige Funktion bestätigen und die Widmung zur GVS vorsehen, können die Wege mit einer Fahrbahnbreite von 4,5 m hergestellt werden (A 3.8).

Die Forderung, die lichten Weiten des Unterführungsbauwerkes am Bauende zu vergrößern, ist nachvollziehbar, ihre Verwirklichung aber nicht zwingend geboten. Berücksichtigt werden muss bei der Entscheidung auch, dass vom Vorhabensträger angedacht ist, den Knoten B 12 / PA 20 höhenfrei zu gestalten, wenn gleich nicht in naher Zukunft.

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

2.4.9.2 Fischereiliche Belange

Die Forderungen der **Fachberatung für Fischerei** beim Bezirk Niederbayern (Schreiben vom 02.09.2009) sind mit den Auflagen A 3.2, A 4.3.5 und A 3.1.4 berücksichtigt.

Die Stellungnahme des **Fischereiverbandes Niederbayern e.V.** (Schreiben vom 22.07.2009), dass hangwasserbeeinflusste Bereiche mit Quellaustritten, die den Freihofer Bach speisen, nicht in ihrer Gewässergüte verschlechtert werden dürfen, wird mit den Auflagen in A 3.2, A 3.3 und A 4 berücksichtigt.

2.4.9.3 Denkmalschutz

Die Forderungen des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** (Schreiben vom 01.10.2009) sind mit den Auflagen A 3.1.3, A 3.2 und A 3.7.1 berücksichtigt.

2.4.9.4 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Für die geplante Straßenbaumaßnahme ist die Inanspruchnahme angrenzender Waldflächen notwendig. Betroffen sind die Flnrn. 3071/3, 3072/6 und eine kleinere Teilfläche auf den Flnrn. 817 bis 820. Versagungsgründe liegen nicht vor. Die Rodung wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme (C. 2).

Der Verlust der Waldflächen wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) dargestellten Maßnahmen kompensiert.

2.4.9.5 Bushaltestellen

Wegen der Stellungnahme der **Regionalbus Ostbayern GmbH** (Schreiben vom 21.07.2009), dass in diesem Bereich Gelenkbusse mit einer Länge von bis zu 18 m eingesetzt werden, hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme zugesagt, die Busbuchten (BWV Nr. 1.3) entsprechend anzupassen (A 3.8). Eine günstige und verkehrssichere Befahrbarkeit der Bushaltestelle, die von Süden Richtung Großthannensteig angefahren wird, will er im Rahmen der verkehrrechtlichen Anordnung berücksichtigen. Hierüber ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Bautechnische Möglichkeiten, diese Haltestelle anders zu gestalten, werden nicht gesehen.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 2,8 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch eine andere Lösung nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus. Nach Er-

kenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse (z.B. bei Sonderkulturen) vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, z.B. für Arbeitsstreifen, Ablageflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird. Die Planfeststellungsbehörde kann daher regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt (BVerwG vom 14.04.2010, Az 9 A 13/08, in juris Rn. 27).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter C 2.4.4 behandelt.

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268; BVerwG vom 14.04.2010, Az 9 a 13/08, in juris Rn. 36).

2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffent-

lichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.5.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGh vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.5.2 Einzelne Einwender

2.5.2.1 Von den Rechtsanwälten **Labbé und Partner** vertretene Mandanten (Schreiben vom 04.09.2009)

Allgemeine Einwendungen:

Wegen der Planrechtfertigung wird auf C 2.3 verwiesen. Sie wurde im Einwendungsschriftsatz nicht in Frage gestellt. Planungsvarianten sind unter C 2.4.2 behandelt. Vernünftige Alternativen zum dreistreifigen Ausbau oder zur Lage der Erweiterung liegen nicht vor.

Gemeindeverbindungsstraße / nachgeordnetes Wegenetz:

Im Einwendungsschreiben wird dargelegt, dass der Ausbau des nachgeordneten Wegenetzes für landwirtschaftliche Fahrzeuge unzureichend geplant sei. Gefordert wird unter anderem eine Verlängerung der Gemeindeverbindungsstraße ohne Versatz südlich der B 12 mit gleichem Ausbaustandard bis zur Kreisstraße PA 20 und eine Vergrößerung des bestehenden Unterführungsbauwerkes am Bauende des dreistreifigen Ausbaus für landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Wege BWV Nrn. 3.5 und 3.6 werden in einer Breite von 3,5 m mit Ausweibuchten und bituminös befestigt bis zur Kreisstraße PA 20 verlängert. Die Planänderung ist in den Planunterlagen dargestellt. Die Lage der Ausweibuchten wird in Abstimmung mit dem Markt Hutthurm festgelegt. Der Vorhabensträger will die Wege mit einer Fahrbahnbreite von 4,5 m herstellen, sofern der Markt Hutthurm und die Gemeinde Büchlberg die entsprechende Funktion bestätigen (A 3.8). Die landwirtschaftlichen Flächen nördlich von Großthannensteig können damit über die Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 1.2) und über die Wege südlich der Bundesstraße 12 erreicht werden. Damit liegt ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke und für die Bewohner von Großthannensteig vor. Andere Forderungen, wie zum Beispiel die zur Unterführung am Bauende sind zwar nachvollziehbar, aber nicht zwingend. Es wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

Eine andere Beurteilung hinsichtlich Lärmschutz ist auch mit Verlängerung des Weges bis zur Kreisstraße PA 20 nicht veranlasst.

Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben:

Der Einwand der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe wird mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die für den Ausbau der Bundesstraße 12 im planfestgestellten Umfang sprechenden Interessen der Allgemeinheit sind jedoch so gewichtig, dass sie sich gegen die entgegenstehen-

den privaten Belange durchsetzen. Auf die näheren Ausführungen bei den entsprechenden Einzeleinwendungen wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde geht auf Grund der im Verfahren bekannt gewordenen Sachverhalte davon aus, dass keine Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe eintreten werden. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass sich verschiedene Grundstücke im Eigentum der Staatsbauverwaltung befinden, die als Tauschflächen angeboten werden können, so dass der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche von den betroffenen Betrieben aufgefangen oder durch geeignetes Ersatzland ausgeglichen werden kann.

Übernahme von Restflächen:

Zu den Forderungen, die Unwirtschaftlichkeit der Restflächen bereits im Planfeststellungsverfahren verbindlich festzustellen, sowie den Vorhabensträger mittels Auflage zu verpflichten, diese Flächen gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen, wird auf C 2.5.1.2.1 verwiesen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach im Entschädigungsverfahren zu behandeln (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Das Entstehen solcher Restflächen wird aber in der Abwägung der einzelnen Belange Grundbetroffener berücksichtigt.

Verkehrslärmschutz:

Die Planfeststellungsbehörde hat die Verkehrslärberechnung unter Mitwirkung des Immissionsschutzsachgebietes überprüft. Zu rechnen ist im Jahr 2025 mit 17.900 Kfz/24h. Die Prognose und Berechnung ist nachvollziehbar und muss nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht korrigiert werden.

Soweit Lärmschutzmaßnahmen in Form von Geländemodellierungen, Aufschüttungen, Flüsterbeläge etc. beantragt wurden, können diese nicht angeordnet werden, da kein Rechtsanspruch besteht.

Im Übrigen wird auf C 2.4.4 verwiesen.

Oberflächenentwässerung, Private Wasserversorgungsanlagen:

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist nach den Planunterlagen vorgesehen und wasserwirtschaftlich überprüft worden. Auflagen hierzu sind insbesondere unter A 3.2, A 3.3.1 und A 4 aufgenommen. Zur Sicherung privater Wasserversorgungsanlagen bzw. Entsorgungsanlagen hat der Vorhabensträger die Durchführung einer Beweissicherung zugesagt (A 3.8). Er geht davon aus, dass keine Verschlechterungen eintreten werden.

Rekultivierung:

Die Zusage des Vorhabensträgers zu den Forderungen hinsichtlich der Rekultivierung von vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen ist in Auflage A 3.8 festgehalten. Weitere Regelungen sind im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich bzw. Sache des Entschädigungsverfahrens.

Ausgleichsflächen / Anpflanzungen / Unterpflanzungen:

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist zur gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen notwendig.

Die Lage der jeweiligen Ausgleichsflächen ergibt sich aus den fachlichen Erfordernissen auf Grund der beeinträchtigten Funktionen (gleichartige Funktionen). Die Ausgleichsflächen sind Bestandteil eines landschaftspflegerischen Planungskonzepts und nicht beliebig situierbar. Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Beachtung des Übermaßverbots. Die örtlichen Verhältnisse haben hier die Auswahl auf wenige Grundstücke beschränkt.

Mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 werden u.a. der Verlust von wasserzügigen Waldbereichen, der Verlust von wasserzügigem Wald durch Versiegelung und der Verlust von Feuchtwald ausgeglichen. Unter anderem sind die Öffnung von verrohrten Durchlässen, die Entfernung von Drainagen und das Freihalten eines Pufferstreifens zu den Bächen/Gräben von forstlicher Nutzung vorgesehen.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Auf die Ausführungen unter A 3.6.3 und C 2.5.1.2.4 wird verwiesen.

Der Forderung, verbleibende Restwaldbestände durch Unterpflanzungsmaßnahmen zu schützen, kommt der Vorhabensträger ausweislich der Planunterlagen nach. Die Gestaltungsmaßnahme G 3 sieht Baum- und Strauchpflanzungen vor geöffneten Wäldern vor, mit dem Ziel einen gestuften Waldmantel aufzubauen.

Die geforderte Übernahme von erkennbar gefährdeten Restbeständen ist im Entschädigungsverfahren und nicht in der Planfeststellung zu regeln. Auch der Forderung nach einer Beweislastumkehr kann nicht nachgekommen werden. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Einwendungen einzelner Mandanten:

2.5.2.1.1 **Einwendernummer 201**

(Schreiben vom 04.09.2009)

Die grundsätzlichen Erwägungen zur Notwendigkeit des Ausbaus der Bundesstraße 12 sind vorstehend dargestellt. Insbesondere auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.4.2 wird verwiesen.

Den Forderungen, die Gemeindeverbindungsstraße BWV Nr. 1.2 durchgehend, ohne Versatz bis zur Kreisstraße PA 20 weiterzuführen, den Ortskern von Großthannensteig nicht unzumutbaren Verkehrsverhältnissen auszusetzen und das Unterführungsbauwerk am Bauende ausreichend für landwirtschaftlichen Verkehr zu dimensionieren, wird zum Teil nachgekommen. Es wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Die Wege BWV Nrn. 3.5 und 3.6 werden in einer Breite von 3,5 m mit Ausweichbuchten und bituminös befestigt bis zur PA 20 verlängert. Die Fahrbahnbreite kann sogar 4,5 m breit ausgeführt werden, sofern der Markt Hutthurm und die Gemeinde Büchlberg die entsprechende Funktion bestätigen (A 3.8).

Über das Verkaufsangebot der Grundstücke Flnrn. 632, Gemarkung Leoprechting und 3074, Gemarkung Prag, kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Ebenso kann nicht über die Forderung zur Übernahme von Restflächen oder die Bereitstellung von Ersatzland entschieden werden. Auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.1 und C 2.5.1.2.2 wird verwiesen.

Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass er die Restflächen der Grundstücke Flnrn. 1794/1 und 1792/1, jeweils Gemarkung Prag, übernehmen will.

2.5.2.1.2 Einwendernummer 202
(Schreiben vom 04.09.2009)

Gegen die Planrechtfertigung und Ausführungsvariante wurden keine Einwendungen erhoben.

Bedenken bestehen wegen Vernässungsschäden beim Grundstück Flnr. 806, Gemarkung Leoprechting. Der Vorhabensträger hat in den Planfeststellungsunterlagen eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung der Bundesstraße dargestellt. Das mit der Straße anfallende Oberflächenwasser wird über einen Vorflutgraben zum Freihofer Bach geleitet. Über die Forderung, das Grundstück gegen Entschädigung zu übernehmen, kann auch deshalb in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Auf A 3.6.1 verwiesen.

Hinsichtlich der Forderungen zur Gemeindeverbindungsstraße BWV Nr. 1.2 wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Der Vorhabensträger wird die Wege BWV Nrn. 3.5 und 3.6 bis zur Kreisstraße PA 20 verlängern. Die Planänderung ist als Deckblatt vom 05.05.2010 festgestellt.

2.5.2.1.3 Einwendernummer 203
(Schreiben vom 04.09.2009)

Die Planrechtfertigung und Planvarianten sind unter C 2.3 und C 2.4.2 behandelt. Einwendungen hierzu wurden nicht erhoben. Die Planlösung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdige Lösung. Auf die Grundinanspruchnahme kann deshalb nicht verzichtet werden.

Wegen der Einwendungen zur Gemeindeverbindungsstraße BWV Nr. 1.2 wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Der Vorhabensträger kommt den Forderungen zum Teil nach, indem mit den Wegen BWV Nrn. 3.5, 3.6 und 3.7 eine durchgängige Verbindung bis zur Kreisstraße PA 20 geschaffen wird. Zufahrtsmöglichkeiten zum Grundstück Flnr. 874, Gemarkung Leoprechting, sind nach den Planunterlagen ausreichend gegeben. Regelungen im Planfeststellungsbeschluss sind insoweit nicht erforderlich.

Für die Quelle, die ihr Wasser aus dem Gelände südwestlich der Hofstelle (Grundstück Flnr. 215, Gemarkung Prag) bezieht, hat der Vorhabensträger ein Beweissicherungsverfahren vorgeschlagen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen zugesagt. Die Zusage ist in A 3.8 festgehalten. Hinsichtlich Drainagen wird auf A 3.6.4 verwiesen. Aus ökologischen und wasserwirtschaftlichen Gründen sollte der im natürlichen Senkenbereich verlaufende Graben (BWV Nr. 6.7)

nicht verrohrt werden. Ergänzende Untersuchungen des Vorhabensträgers haben jedoch ergeben, dass der Graben unter gewissen Bedingungen -wie bisher- verrohrt werden kann (A 6.1).

Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger der Bundesstraße 12.

Der Forderung, den Grunderwerb bei den Waldgrundstücken zu minimieren, kann nicht nachgekommen werden. Das Absetzbecken und der Entwässerungsgraben (BWV Nr. 6.6) sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu gewährleisten. Vernünftige Alternativen zur vorliegenden Planung, die die Grundinanspruchnahme erheblich reduzieren könnten, werden nicht gesehen. Eine Erschließung der Waldgrundstücke von Norden her ist nicht durch die Ausbaumaßnahme veranlasst und kann deshalb in der Planfeststellung nicht angeordnet werden. Zur Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahme und des Entwässerungsgrabens ist aus Sicht des Vorhabensträgers eine Erschließung über die Grundstücke Flnrn. 3072/6 und 822, Gemarkung Leoprechting, nicht erforderlich.

Laut Planunterlagen sind Unterpflanzungen vorgesehen, um offene Waldränder zu schützen. Auflagen, die die Geltendmachung von Sturmschäden erleichtern, können nicht angeordnet werden, weil sich mögliche Ersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall richten. Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1 verwiesen.

Die geforderten Lärmschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden, weil die Ausbaumaßnahme keine Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB(A) auslöst. Außerdem ergibt die Verkehrslärberechnung maximale Beurteilungspegel von 59 dB(A) am Tag und 51 dB(A) in der Nacht. Selbst wenn man also von einem sogenannten „Neubaufall“ ausgehen würde, würden die Grenzwerte der 16. BImSchV (64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht) nicht überschritten. Vernünftige Möglichkeiten einer anderen Gestaltung der Ausbaumaßnahme, die die Lärmbelastungen verringern würden, werden nicht gesehen. Hinsichtlich Verkehrslärmschutz wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.4.1 und C 2.5.2.1 verwiesen.

Über Grundstücksverhandlungen (Interesse am Grundstück Flnr. 216, Gemarkung Prag) kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Auf das Entschädigungsverfahren wird verwiesen.

2.5.2.1.4 **Einwendernummer 204** (Schreiben vom 04.09.2009)

Wegen der Gründe für den Ausbau der Bundesstraße 12 wird auf die Ausführungen unter C 2.3 verwiesen. Eine andere Lage, eine geänderte Höhenlage oder sonstige Gestaltung der Straße, die den Grundbedarf mindern würde, wird unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht für vertretbar gehalten. Planrechtfertigung und Planungsvarianten werden im Einwendungsschriftsatz auch nicht in Frage gestellt.

In Unterlage 7.1 ist der örtliche Bereich der Ausgleichsmaßnahme mit Hinweis zum Bauwerksverzeichnis (Nr. 9.1) beschrieben. Die Art und der Umfang der Maßnahme A 1 sind in Unterlage 12 (Landschaftspflegerische Begleitplanung) und Unterlage 14 (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt. Im Erörterungstermin konnte der Sachverhalt aufgeklärt werden.

Die Erschließung der Restfläche des Grundstückes Flnr. 3072, Gemarkung Prag, will der Vorhabensträger über das Grundstück Flnr. 3073, Gemarkung Prag, sichern (Grunddienstbarkeit). Falls dies nicht gelingt, wird er die Zufahrt über die Teilfläche des Grundstückes Flnr. 3072, auf der die Ausgleichsmaßnahme A 1 vorgesehen ist, in Form einer Grunddienstbarkeit ermöglichen. Auf jeden Fall ist die Erschließung des Grundstückes gewährleistet.

Mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 wird ein laubholzreicher Hangwald mit wasserzügigen Hangbereichen geschaffen. Der Vorhabensträger geht davon aus, dass sich die gewünschten Vernässungen bei der Ausgleichsmaßnahme nur auf diese Teilflächen beschränken. Falls nicht, muss er dafür Sorge tragen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen (A 3.6.1). Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Der Vorhabensträger will die Restfläche des Grundstückes Flnr. 3072/4, Gemarkung Prag, wie gefordert, übernehmen. Insoweit sind in der Planfeststellung keine weiteren Entscheidungen erforderlich.

Den Forderungen bezüglich Anwandweg parallel zur Bundesstraße bis zur Kreisstraße PA 20 wird zum Teil nachgekommen. Mit den Wegen BWV Nrn. 3.5, 3.6 und 3.7 wird eine durchgängige Verbindung bis zur PA 20 geschaffen. Die Planänderung ist als Deckblatt vom 05.05.2010 festgestellt. Die Thematik ist auch unter C 2.4.2 behandelt.

Wegen der „Rastplatzproblematik“ erklärt der Vorhabensträger, dass es sich bei der an das Waldgrundstück Flnr. 3072 angrenzenden Fläche nicht um einen offiziellen Rastplatz handelt, sondern offensichtlich um einen Bereich einer Gemeindeverbindungsstraße, der ähnlich genutzt wird. Als Lösungsmöglichkeit zeigt er auf, dass ein Halteverbotsschild aufgestellt werden könnte, das von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden müsste. Im Planfeststellungsverfahren kann der Vorhabensträger nicht zur Durchführung von Schutzmaßnahmen verpflichtet werden. Auch über die angesprochene „Hilfe der Straßenmeisterei“ für ein außerhalb des Planfeststellungsabschnittes liegendes Waldgrundstück ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

2.5.2.1.5 **Einwendernummer 205** (Schreiben vom 04.09.2009)

Der dreistreifige Ausbau der Bundesstraße 12 nördlich von Hutthurm ist notwendig (C 2.3) und in der planfestgestellten Form vorzugswürdig (C 2.4.2). Vernünftige Alternativen zur geplanten bestandsorientierten Verbreiterung der Bundesstraße liegen nicht vor. Eine schonendere Gestaltung der Straßenbaumaßnahme, mit der der Grundbedarf merklich verringert würde, findet sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Abwägung aller Belange nicht. Insbesondere auf das Absetzbecken mit getrenntem Regenrückhaltebecken kann nicht verzichtet werden, weil der Vorhabensträger zu einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Oberflächenentwässerung verpflichtet ist. Zwar ist es daher aus ökologischen und wasserwirtschaftlichen Gründen wünschenswert, den im natürlichen Senkenbereich verlaufenden Graben (BWV Nr. 6.7) nicht zu verrohren. Ergänzende Untersuchungen des Vorhabensträgers haben jedoch ergeben, dass der Graben unter gewissen Bedingungen -wie bisher- verrohrt werden kann (A 6.1).

Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb umfasst nach eigenen Angaben etwa 26 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und etwa 5,3 ha Wald. Dem Betrieb werden durch die Baumaßnahme ca. 5.130 m² dauerhaft entzogen. Der Flächenverlust entspricht etwa 2 %. Geht man, unter Berücksichtigung von eventuell entstehenden unwirtschaftlichen Restflächen, von dem im Einwendungsschreiben genannten Flächenentzug von 1,1 ha aus, ergibt sich ein Verlust von 4,2 %. Erfahrungsgemäß kann ein Verlust in dieser Größenordnung in der Regel keine Existenzgefährdung für einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb auslösen. Anhaltspunkte, die eine andere Bewertung veranlassen sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Selbst die Annahme einer Existenzgefährdung des Betriebes könnte aber keine andere Planungsentscheidung bewirken. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung des Straßenbauvorhabens ist gewichtiger als der Bedarf des Betriebes. Auch wenn der Einwender laut Einwendungsschriftsatz zu einer finanziellen Regelung tendiert, könnte der Vorhabensträger eine Existenzgefährdung durch Bereitstellung von angemessenem Ersatzland jedenfalls ausschließen.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet im Planfeststellungsbeschluss aus den unter C 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Auch über die Forderung, unwirtschaftliche Restflächen im Bereich des Absatzbeckens und Regenrückhaltebeckens bei Bau-km 3+400 zu übernehmen, kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Es wird auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.1 verwiesen.

Bei dem im Einwendungsschreiben dargestellten Weg zum Grundstück Flnr. 3069, Gemarkung Prag, handelt es sich um einen Privatweg, der nicht mit Geh- und Fahrtrechten dinglich gesichert ist. Der Vorhabensträger will den Forstweg an die neuen Verhältnisse anpassen, wenn alle betroffenen Grundeigentümer dieser Maßnahme zustimmen (A 3.8). Weitere Anordnungen können im Planfeststellungsbeschluss nicht getroffen werden, da auch bisher die Erschließung nicht rechtlich gesichert ist.

Wegen der Forderungen zum nachgeordneten Wegenetz wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Der Vorhabensträger kommt den Forderungen zum Teil nach, indem unter anderem mit den Wegen BWV Nrn. 3.5, 3.6 und 3.7 eine durchgängige Verbindung bis zur Kreisstraße PA 20 geschaffen wird.

2.5.2.2 **Einwendernummer 1000 - Dorfgemeinschaft Großthannensteig zum 3-spurigen Ausbau der B 12 von Kringell bis Großthannensteig,**

(Schreiben vom 23.08.2009)

Im Schreiben wird ein durchgehender Ausbau der öffentlichen Feld- und Waldwege BWV Nr. 3.5 und 3.6 in einer Breite von 4,5 m bis zur Kreisstraße PA 20 gefordert. Sie müssten ohne „Versatz“ geführt und der Oberbau müsse für Schwerverkehr ausgelegt werden. Außerdem sei die Gemeindeverbindungsstraße BWV Nr. 1.2 für Durchgangsverkehr zu sperren.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der Einwendungen Planänderungen vorgenommen und die Wege BWV Nrn. 3.5 und 3.6 in einer Breite von 3,5 m mit Ausweichbuchten und bituminös befestigt bis zur Kreisstraße PA 20 verlängert. Die Planänderung ist in den Planunterlagen dargestellt. Die Lage der Ausweichbuchten wird in Abstimmung mit dem Markt Hutthurm festgelegt. Die Fahrbahnbreite kann sogar 4,5 m ausgeführt werden, sofern der Markt Hutthurm und die Ge-

meinde Büchlberg die entsprechende Funktion bestätigen (A 3.8). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt damit ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke und für die Bewohner von Großthannensteig vor. Andere Forderungen, wie zum Beispiel die Vergrößerung der Unterführung am Bauende, sind zwar nachvollziehbar, aber nicht zwingend. Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

Straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen, wie die geforderte Sperrung der Gemeindeverbindungsstraße für den Durchgangsverkehr, sind nicht in der Planfeststellung zu treffen, sondern in einem gesonderten Verfahren.

2.5.2.3 Einwendernummer 7000
(Schreiben vom 04.08.2009)

Die Gründe für die Notwendigkeit des Straßenbaus sind vorstehend unter C 2.3 und C 2.4.2 behandelt. Für die Verwirklichung der Ausbaumaßnahme werden 730 m² vom Grundstück FlNr. 3070, Gemarkung Prag, benötigt. Vernünftige Möglichkeiten, den Grunderwerb zu reduzieren, werden unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht gesehen.

Gefordert wird im Einwendungsschreiben vollwertiger Ersatz für den Flächenverlust. Hierüber kann aber in der Planfeststellung nicht entschieden werden, denn für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie zum Beispiel Grundverlust, ist das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.2 wird verwiesen. Der Vorhabensträger wird zu gegebener Zeit Grundstücksverhandlungen führen.

2.5.2.4 Einwendernummer 7001
(Schreiben vom 21.08.2009)

Die Planrechtfertigung und Planvarianten sind unter C 2.3 und C 2.4.2 behandelt. Einwendungen hierzu wurden nicht erhoben. Eine andere Lage, eine geänderte Höhenlage oder sonstige Gestaltung der Straße, die den Grundbedarf wesentlich mindern würde, wird unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht für vertretbar gehalten. Der Bau des Brückenbauwerkes (Bauwerk 1, BWV Nr. 7.1) ohne Baustraße mit halbseitiger Sperrung wäre bei einer Verkehrsbelastung der Bundesstraße von rund 13.300 KFZ/24h unvernünftig. Außerdem sprechen bautechnische und wirtschaftliche Gründe dagegen. Die Baustraße südlich der Bundesstraße anzulegen, ist aus technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

Soweit im Einwendungsschreiben ein vergleichbares Grundstück und die Erstattung von Pacht- und Ertragsausfall für die Grundstücke FlNr. 3072/2 und 3072/3, jeweils Gemarkung Prag, gefordert wird, kann darüber in der Planfeststellung nicht entschieden werden, denn für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie zum Beispiel Grundverlust, ist das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Der Vorhabensträger hat aber in seiner Stellungnahme erklärt, dass durch die Baumaßnahme entstehende Schäden angemessen entschädigt werden. Er kann auch für die Bauzeit ausreichend Ersatzpachtland zur Verfügung stellen.

2.5.2.5 **Einwendernummer 7002**
(Schreiben vom 22.08.2009)

Es wird auf die Ausführungen unter C 2.5.2.4 verwiesen.

2.5.2.6 **Einwendernummer 7003 - Jagdgenossenschaft Prag**
(Schreiben vom 11.09.2009)

Laut Bauwerksverzeichnis Nummer 5.3 ist im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 12 weitgehend beidseitig der Bundesstraße ein Wildschutzzaun mit Unterbrechung und Anpassung am Wilddurchlass vorgesehen. Einwendungen gegen diese Maßnahme wurden im Planfeststellungsverfahren nicht erhoben.

2.5.2.7 **Einwendernummer 7005**

Die Gründe für den Straßenbau sind unter anderem unter C 2.3 beschrieben. Hierauf wird verwiesen.

Im Rahmen der ergänzenden Anhörung vom 17.05.2010 (Deckblatt vom 05.05.2010) hinsichtlich des Weges BWV Nr. 3.7 wurden keine Einwendungen erhoben. Im Erörterungstermin wurde der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass mit der Verlängerung des Weges Einverständnis besteht.

Über die beim Erörterungstermin vorgetragene Forderung nach Ersatzland ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.2 wird verwiesen.

2.5.2.8 **Einwendernummer 7006**

Die Gründe für den Straßenbau sind unter anderem unter C 2.3 beschrieben, die Gestaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges südlich der Bundesstraße 12 unter C 2.4.2. Hierauf wird verwiesen.

Im Rahmen der ergänzenden Anhörung vom 17.05.2010 (Deckblatt vom 05.05.2010) hinsichtlich des Weges (BWV Nr. 3.7) wurden keine Einwendungen erhoben. Im Erörterungstermin wurde der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass mit der Verlängerung des Weges Einverständnis besteht.

Über die beim Erörterungstermin vorgetragene Forderung nach Ersatzland ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.2 wird verwiesen.

2.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Bundesstraße 12 nördlich Hutthurm auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Vorstellbare Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Ausbaus der Bundesstraße 12 ungünstiger beurteilt.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

Die Widmung der Wege BWV Nrn 3.5, 3.6 und 3.7 wird ausgenommen, damit die Frage der Einstufung von der Gemeinde Büchlberg und dem Markt Hutthurm geklärt werden kann.

3. Sofortvollzug

Auf den Antrag der Straßenbauverwaltung vom 08.11.2010 wird die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Interessenabwägung nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ergibt, dass das öffentliche Interesse und das Interesse des Straßenbaulastträgers an der unverzüglichen Ausführung des Vorhabens noch vor Abschluss von möglichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Interessen der möglichen Kläger am Fortbestand unveränderter Verhältnisse bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses überwiegen.

Besonderes Vollzugsinteresse

Nach § 3 FStrG ist der Straßenbaulastträger verpflichtet, die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Hinsichtlich der Notwendigkeit des Vorhabens wird zunächst auf den Planfeststellungsbeschluss unter C 2.3 verwiesen. Wie sich im Planfeststellungsverfahren ergeben hat, scheiden andere Lösungen zur Erreichung des Planungsziels aus. Die für den Plan sprechenden Gründe sind nach Gewicht und Dringlichkeit geeignet, nicht nur das Vorhaben selbst, sondern darüber hinaus auch dessen sofortige Verwirklichung zu rechtfertigen.

Der dreistreifige Ausbau der B 12 nördlich Hutthurm ist aus Gründen der Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit dringend notwendig. Im Planungsabschnitt haben sich zahlreiche Unfälle ereignet. Im Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2008 waren im verfahrensgegenständlichen Abschnitt 29 Unfälle (11 Schwerverletzte, 31 Leichtverletzte) zu verzeichnen. In der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.08.2010 ereigneten sich 4 Unfälle (1 Leichtverletzter). Dabei waren die „Längsverkehr-

Unfälle“, d.h. die Unfälle, die durch den Konflikt zwischen Verkehrsteilnehmern entstehen, die sich in gleicher oder entgegengesetzter Richtung bewegen, der häufigste Unfalltyp. Die häufigste Unfallursache bestand in einer Kollision mit Fahrzeugen, die vorausgefahren sind oder gewartet haben (abbiegende oder langsame Fahrzeuge). Langsame Fahrzeuge sind insbesondere landwirtschaftliche Fahrzeuge, die derzeit die Bundesstraße benutzen, da die vorhandenen Parallelwege für die Fahrzeugabmessungen nicht ausreichend sind. Auch ist die Benutzung der Bundesstraße für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge auf Grund der vorhandenen Einzelzufahrten notwendig. Durch die Schaffung von leistungsfähigen Parallelwegen und die Schließung von Einzelzufahrten wird diese Unfallgefahr minimiert. Der dreistreifige Ausbau mit Überholmöglichkeit in einer Fahrtrichtung mit einer gleichzeitigen Trennung der Verkehrsarten durch getrennte Fahrbahnen mindert die vorhandenen Unfallrisiken deutlich.

Der plangegegenständliche dreistreifige Ausbau ist auch im Hinblick auf den Abbau des Überholdrucks für die anschließenden Streckenabschnitte dringend notwendig. Sowohl nördlich als auch südlich der geplanten Maßnahme haben sich in den vergangenen Jahren zahlreiche Unfälle ereignet. Es haben sich dort Unfallhäufungsstrecken entwickelt. Nördlich von Wimperstadl ist daher ein weiterer dreistreifiger Ausbau geplant. Um die Unfallgefahr in den Unfallhäufungsstrecken zu reduzieren, ist es dringend notwendig, den Überholdruck bereits im gegenständlichen Planungsabschnitt abzubauen. Bei Realisierung des plangegegenständlichen Abschnitts ist es auch möglich, in den zweistreifigen Abschnitten ein Überholverbot anzuordnen.

Die Beseitigung dieser Risiken und Gefahren kann nur durch die alsbaldige Realisierung des planfestgestellten Vorhabens erfolgen. Eine möglicherweise Jahre dauernde Verzögerung des Vorhabens bis zum Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist mit den Anforderungen an die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht vereinbar. Die Finanzierung der Maßnahme ist derzeit gesichert. Haushaltsmittel stehen für den Baubeginn 2011 zur Verfügung.

Aufschubinteresse möglicher Kläger

Dem gegenüber stehen die Interessen möglicher Kläger am Fortbestand unveränderter Verhältnisse bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zurück. Aus den Einwendungen und Stellungnahmen sind keine Aspekte von derartigem Gewicht ersichtlich, die dem öffentlichen Vollzugsinteresse entgegenstehen könnten. Die überwiegenden Einwendungen betreffen das Parallelwegesetz für den landwirtschaftlichen Verkehr (Breite der Parallelwege 3.5 und 3.6 sowie 3.7 sowie Ausbau des Unterführungsbauwerks am Bauende des dreistreifigen Ausbaus). Auch bei Realisierung des Planvorhabens vor Abschluss eines möglichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, die für mögliche Kläger unzumutbare, nicht mehr abwendbare Nachteile zur Folge hätten.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden.

Landshut, 29.12.2010
Regierung von Niederbayern

gez.

Monika Weini
Regierungsvizepräsidentin

Siegel

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen beim Markt Hutthurm und der Gemeinde Büchlberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.